

Wie die bremische Justiz Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet

(Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung)

Informationen der Senatorin für Justiz und Verfassung (im Folgenden: SJV) zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der ersten juristischen Prüfung

1. Wer ist für die Datenverarbeitung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

a) Verantwortliche Stelle

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Justizprüfungsamt bei SJV verarbeitet.

b) Ihre Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht

Bei datenschutzrechtlichen Fragen können Sie sich an den

Datenschutzbeauftragten bei SJV

E-Mail: datenschutz@justiz.bremen.de

wenden.

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten sämtliche von Ihnen mit dem Zulassungsantrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, zum Beispiel Name, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
- Für die Bearbeitung des Zulassungsantrags zur staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 17 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung erforderliche Informationen

3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck der Bearbeitung Ihres Antrags auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, wie z.B. der Überprüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen usw.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) DSGVO und § 3 Abs. 1 BremDSGVOAG i. V. m. dem Bremischen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung.

4. Muss ich meine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen?

Die Bereitstellung der Daten durch Sie ist für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Ohne diese Daten können wir Ihren Zulassungsantrag aber nicht bearbeiten.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Das Justizprüfungsamt speichert Ihre Daten für fünf Jahre. Die Speicherfrist beginnt mit der Beendigung des Prüfungsverfahrens.

6. Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?

Beim Justizprüfungsamt haben grundsätzlich nur die Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Zulassungsantrags und die Durchführung der Prüfung benötigen.

Für die Erledigung unserer Aufgaben benutzen wir IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Dabei arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung oder sonstigen ausgewählten Dienstleistern zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Diesen werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, offengelegt.

Zudem werden Ihre Daten – nur sofern Sie bei der Beantragung der Zulassung zur Pflichtfachprüfung hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben – an die Universität Bremen zur Organisation der Absolventenfeier und an die Mitprüflinge Ihrer mündlichen Prüfung zur Abstimmung des Vorstellungstermins beim Vorsitzenden der Prüfungskommission weitergeben.

7. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber der bremischen Justiz

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber SJV geltend machen können:

a) Recht auf Auskunft, Artikel 15 DSGVO

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten; ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf

weitere Informationen. Das Auskunftsrecht wird durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten beschränkt (Artikel 15 Absatz 4 DSGVO).

b) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 16, 17 und 18 DSGVO

Sie haben nach Artikel 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist.

Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

8. Ihr Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO

Sie haben gemäß Artikel 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

9. Ihr Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Artikel 77 DS-GVO

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an

Die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Arndtstraße 1

27570 Bremerhaven

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

zu wenden, wo die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die bremische Verwaltung geführt wird.